



# Haftung im Wald und Sicherheitsholzerei

Mit der verstärkten Nutzung des Waldes zur Erholung und für Freizeitaktivitäten werden Fragen zur Haftung bei Schäden durch Waldbäume immer relevanter. Diese Übersicht soll einen Überblick über die möglichen Haftungsarten und Folgen geben sowie Fragen zu Unterhaltspflichten des Waldeigentümers bzw. der Waldeigentümerin beantworten. Das Dokument hat hingegen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine Einzelfallbeurteilung im Falle eines Schadenereignisses.

## 1. Grundsatz: Keine Haftung für walddtypische Gefahren im freien Waldgelände

Grundsätzlich haftet die Waldeigentümerschaft nicht für Gefahren, welche im Wald von Natur aus vorkommen (sogenannte **walddtypische Gefahren**). Der Wald ist ein Naturraum und im Kanton Solothurn gibt es keine generelle Bewirtschaftungspflicht. Ausnahmen bestehen im Schutzwald (Art. 20 Abs. 5 Waldgesetz [WaG; SR 921.0]) und im Zusammenhang mit Forstschutzmassnahmen (Art. 27 Abs. 1 WaG).

Im "freien Waldgelände", d.h. abseits von Wegen und Werken, steht somit die Eigenverantwortung der Waldbesuchenden im Vordergrund. Sie betreten das Waldgelände auf eigenes Risiko und müssen mit walddtypischen Gefahren, wie beispielsweise herunterfallende grüne Äste und Baumkronenteile oder spontan umstürzende Bäume, rechnen.

## 2. Ausnahme: allgemeine Verschuldenshaftung

Dieser Grundsatz gemäss Ziffer 1 gilt nicht, wenn ein Schaden im freien Waldgelände durch ein **widerrechtliches und vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten verursacht** wird (z.B. keine Absperrung bei Holzereiarbeiten, Erstellen eines instabilen Holzpolters etc.).

Allgemein gilt: Wer einen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält, hat die nötigen Schutzmassnahmen zu ergreifen, ansonsten die Verschuldenshaftung nach Art. 41 Obligationenrecht (OR; SR 220) zur Anwendung kommen kann. Werden der Waldeigentümer bzw. die Waldeigentümerin jedoch auf konkrete Gefahren durch ihre Bäume hingewiesen, muss die Beseitigung der Gefährdung veranlasst oder zumindest geduldet werden, ansonsten kann dies als Verschulden gewertet werden, was zu einer Haftung führen kann.

## 3. Weitere Haftungsarten

### 3.1. Werkeigentümerhaftung

Bei der Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR haftet der Besitzer bzw. die Besitzerin eines Werkes für Schäden, welche bei der Nutzung entstehen. Die Haftung greift bei Werkmängeln aufgrund einer fehlerhaften Anlage oder mangelhaften Unterhalts (auch an der Umgebung). Diese Haftungsnorm setzt kein Verschulden voraus, weshalb sie für den Werkeigentümer bzw. die Werkeigentümerin ein erhöhtes Haftungsrisiko darstellt.

Werke sind stabile, mit der Erde direkt oder indirekt verbundene, künstlich hergestellte oder angeordnete Gegenstände. Dazu gehören im Wald unter anderem Hütten, Zäune, Grillplätze, Spielplätze, Waldstrassen und signalisierte Wanderwege, nicht aber Trampelpfade. Zu einem Werk kann zudem die direkte Umgebung gehören, das heisst auch angrenzende Bäume, deren Äste und Kronenteile auf das Werk fallen können.

Die Werkeigentümerschaft hat sicherzustellen, dass ein Werk die für den bestimmungsgemässen Gebrauch erforderliche Sicherheit bietet. Was bestimmungsgemäss bedeutet, hängt vom Benutzerkreis ab. Ein oft von Familien besuchter Grillplatz hat einen anderen Benutzerkreis als ein wenig begangener Waldweg. Der Aufwand und die Kosten für die Gewährleistung der Sicherheit obliegen der Werkeigentümerschaft. Die Sorgfaltspflichten sind aber nicht unbegrenzt. Es gilt, eine Abwägung zwischen dem vernünftigen Pflege- und Kontrollaufwand und der Gefährdung



vorzunehmen, da Massnahmen getroffen werden müssen, die zumutbar und den örtlichen Verhältnissen angemessen sind. Entscheidend für diese Beurteilung sind immer die jeweiligen Verhältnisse des Einzelfalls.

Um sich vor Haftungsfällen zu schützen, kann es bei Werken mit hohem Risikopotenzial angezeigt sein, gewisse Massnahmen zu treffen. Diese sind nachfolgend unter "Handlungsempfehlungen für Werkeigentümer und Werkeigentümerinnen" zusammengefasst. Bei Werken Dritter wird der Waldeigentümerschaft empfohlen abzuklären, ob die Gewährleistung der Sicherheit der Werke genügend geregelt ist.

Hinweis: Einzig durch das Anbringen von Warnschildern kann sich die Werkeigentümerschaft nicht vollständig von der Haftung befreien. Wird eine Person, die durch Warnschilder informiert war, geschädigt, wird jedoch deren Selbstverschulden in der Regel mitberücksichtigt, was zu einer Haftungsreduktion führen kann. Massgebend sind aber immer die individuellen Umstände.

### 3.2. Schäden auf Nachbargrundstücken

Kommt es zu Schäden auf einem Nachbargrundstück, kann eine Grundeigentümerhaftung nach Art. 679 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) zur Anwendung kommen. Diese Haftung besteht nur gegenüber dem Nachbargrundstück (nicht gegenüber Waldbesuchern) und nur, sofern die Gefährdung oder der Schaden durch eine Handlung verursacht wurde (z.B. Bewirtschaftung des Waldes durch Holzereiarbeiten). Das blosses Belassen des Naturzustandes führt grundsätzlich nicht zu einer Verantwortlichkeit und eine Verpflichtung zur vorsorglichen Fällung von Bäumen besteht nicht.

Stürzt ein Baum ohne menschliche Einwirkung durch ein Naturereignis auf ein Nachbargrundstück, ohne einen Schaden anzurichten, muss die Waldeigentümerschaft nicht für die Räumung aufkommen. Es steht dem Waldeigentümer bzw. der Waldeigentümerin frei, den Baum dort zu belassen. Will der Eigentümer des Nachbargrundstücks den Baum entfernt haben, muss er dies auf eigene Kosten veranlassen. Holt der Waldeigentümer bzw. die Waldeigentümerin den Baum jedoch vom Nachbargrundstück, so hat er bzw. sie die Kosten für die Räumung sowie allfällige im Zusammenhang mit der Räumung des Baumes entstehende Schäden zu tragen.

### 3.3. Geschäftsherrenhaftung

Bei der Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR) handelt es sich um eine Haftung für Schäden durch die Arbeit von angestelltem Forstpersonal an Dritten. Um eine Haftung zu vermeiden, sollte der Waldeigentümer bzw. die Waldeigentümerin bei der Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Personals sorgfältig sein und sicherstellen, dass die Ausbildung und Ausrüstung des Forstpersonals immer auf dem aktuellen Stand sind.

### 3.4. Kantonale Sonderbestimmung: Haftung am Waldrand

Mit § 6 Abs. 1 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) hat der Kanton Solothurn eine Sonderbestimmung über die Haftung am Waldrand erlassen. Entsteht an Bauten, welche weniger als 20m entfernt vom Wald stehen, ein Schaden durch den Bestand des Waldes, haftet die Waldeigentümerschaft nicht.

## 4. Wofür haftet die Waldeigentümerschaft nicht?

Ausgeschlossen oder zumindest reduziert wird eine Haftung bei schwerem Selbstverschulden des Geschädigten oder bei Drittverschulden, bei Naturereignissen, bei falschem und unüblichem Gebrauch eines Werkes im Wald und falls Massnahmen zur Schadensverhinderung unverhältnismässig sind.

## 5. Weiterführende Informationen:

Für weiterführende Informationen zu Haftungsfragen bei walddtypischen Gefahren wird auf folgendes Gutachten verwiesen:

- Haftung bei walddtypischen Gefahren – Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage, Gutachten von Dr. iur. Michael Bütler im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), August 2014 (abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/recht/rechtsgutachten.html>)



## Handlungsempfehlungen für Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer

1. **Grundsatz:** Den Werkeigentümern bzw. Werkeigentümerinnen wird eine regelmässige visuelle Überprüfung der die Werke säumenden Bäume vom Boden aus (periodische Baumkontrolle) empfohlen. Die periodischen Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren. Wenn sich aus der Überprüfung ein Handlungsbedarf ergibt, sind zusammen mit dem Revierförster Massnahmen festzulegen und eine allfällige Priorisierung vorzunehmen. Dabei stellen die Besucherfrequenz und Verweildauer wichtige Kriterien dar.
2. Erholungseinrichtungen wie Rastplätze, eingerichtete Picknickplätze, offizielle Feuerstellen, Spielplätze und Vitaparcours stellen für die Bevölkerung eigentliche Magnete dar und laden zum Verweilen ein, was das Risiko erhöht. Angesichts der **aktuellen Lage ist eine zeitnahe und prioritäre Überprüfung dieser Einrichtungen** angezeigt. Sollten im Bereich bis zu einer Baumlänge rund um die oben erwähnten Erholungseinrichtungen dürre Bäume bzw. Äste, die ein erhebliches Risiko darstellen, festgestellt werden, wird zu einer umgehenden Signalisation oder einer vorläufigen Sperrung der Erholungseinrichtung mittels Trassierband und Infoplatz vor Ort geraten.
3. Die Werkeigentümerschaft, die Waldeigentümerschaft, allenfalls die Einwohner- bzw. Bürgergemeinden sowie die zuständigen Revierförster sollten anschliessend gemeinsam konkrete Sicherungsmassnahmen festlegen und umsetzen (z.B. Entfernung der gefährdenden Bäume, Entfernung der Erholungseinrichtung, vorläufige Belassung der Sperrung und Publikation durch den Werkeigentümer bzw. Werkeigentümerin auf geeignete Weise).
4. Bei sämtlichen Massnahmen ist die Sicherheit des Forstpersonals zwingend zu gewährleisten. Insbesondere das Fällen durrer Bäume ist sehr anspruchsvoll und gefährlich und nur eine Arbeit für Profis. Eine gute Planung und die Vermeidung von Kurzschlusshandlungen sind wesentlich.
5. Kosten für die Massnahmen zur Gewährleistung der Werksicherheit sind grundsätzlich durch den Werkeigentümer bzw. die Werkeigentümerin zu tragen.
6. Es ist wichtig, alle Begehungen, Kontrollen, Massnahmen und Entscheide **schriftlich zu dokumentieren** und zu begründen.



## Unterstützung seitens Kanton

### Kantonsbeitrag Sicherheitsholzerei bei Erholungseinrichtungen, Siedlungsrand und Waldstrassen

Zur Sicherstellung der Erholungsfunktion kann der Kanton Beiträge an Sicherheitsholzereien entlang von Siedlungen, stark frequentierten Wald- und Gemeindestrassen sowie Einrichtungen für die Öffentlichkeit gewähren. Bedingungen dazu sowie das Vorgehen zur Einreichung eines Gesuchs sind im "Förderprogramm Wald" in Massnahme 5 beschrieben ([Förderprogramm Wald - Amt für Wald, Jagd und Fischerei - Kanton Solothurn](#)). Risikoüberlegungen: Die Holzerei dient der Beseitigung unmittelbarer Gefahr ausgehend von dünnen oder beschädigten Bäumen. Um Beiträge (Finanzhilfe mit Abgeltungscharakter) zu erhalten, muss der Ablauf am Ende dieses Dokumentes eingehalten werden. Die Beiträge werden mittels Pauschalen berechnet, wobei der Kanton 40% der Kosten übernimmt.

### Kantonsbeitrag Sicherheitsholzerei an Kantonsstrassen

Werkeigentümer der Kantonsstrassen ist der Kanton; zuständig dafür das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT). Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 28. August 2007 wurde entschieden, dass entlang von Kantonsstrassen präventive Eingriffe zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vorgenommen und Beiträge geleistet werden sollen. Die Beiträge (Finanzhilfe mit Abgeltungscharakter) werden mittels Pauschalen berechnet und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) und das AVT teilen sich den berechneten Beitrag 50/50.

### Kantonsbeitrag im Schutzwald

Ein Schutzwald schützt Menschen oder Sachwerte (Schadenpotenzial) vor Naturgefahren. Dank Schutzwald werden Gefahrenprozesse (Steinschlag / Rutschungen/ Gerinneprozesse) verhindert, aufgehalten oder abgeschwächt. Im Kanton Solothurn sind die Schutzwaldperimeter ausgedehnten [WEBGIS - Schutzwald](#). Um die Schutzwirkung des Waldes nachhaltig zu gewährleisten, ist eine zielgerichtete Schutzwaldpflege unerlässlich. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei ist gesetzlich verpflichtet, eine minimale Pflege im Schutzwald sicherzustellen. Stellen Bäume in einem Schutzwald selber eine Gefahr dar, so kann die Holzerei im Rahmen eines Schutzwaldprojektes miteinbezogen werden, sofern gleichzeitig eine Erhöhung der Schutzfunktion einhergeht. Die Holzerei muss somit immer auf das Schutzziel ausgerichtet sein und eine Abgeltung wird gemäss dem Schutzwald-Förderprogramm berechnet. Von diesem berechneten Beitrag übernimmt der Kanton 80% und der Nutzniesser des Schutzwaldes 20%. Sollte in einem Schutzwald kein Naturgefahren Handlungsbedarf bestehen und nur gewisse Bäume eine Gefahr darstellen, besteht die Möglichkeit einer NaiS-konformen Pflege, bei welcher sich das AWJF mit 1000.-/ha beteiligt.



Ablauf Arbeitsschritte für Sicherheitsholze-reien (ohne Kantonsstrasse und Schutzwald)	Zuständigkeiten	Miteinbezug	Dokumente
Regelmässige Kontrolle des Werks	Werkeigentümer		Kontrollgänge und Ergebnis mit Datum schriftlich festhalten und archivieren
Feststellung Handlungsbedarf	Werkeigentümer, Waldeigentümer, Revierförster		
Gegenseitige Information	Werkeigentümer <->Revierförster <->Kreisförster/in		Mail/Schreiben oder Protokoll/Aktennotiz
Information Waldeigentümer, allenfalls weitere Nutzniesser des Werks	Revierförster ->Waldeigentümer Werkeigentümer <->Nutzniesser		
Begehung	Revierförster, Werkeigentümer, Waldeigentümer	Kreisförster/in, ev. weitere Werkeigentümer/Nutzniesser	Protokoll/Aktennotiz
Restkostenverteilung	Werkeigentümer/Waldeigentümer	Weitere Nutzniesser	Protokoll/Aktennotiz
Anzeichnung	Revierförster, Kreisförster/in	Waldeigentümer	Anzeichnungsprotokoll
Ausfüllen Pauschalenblatt Planung/Offerte, Erstellung Karte mit Planausschnitt	Revierförster und/oder Kreisförster/in		Pauschalenblatt SiHo andere Kategorie Offerte Planung, Karte
Unterzeichnung Pauschalenblatt	Revierförster (ev. i.V. Waldeigentümer), Waldeigentümer, Werkeigentümer, Kreisförster/in		
Kontrolle und Freigabe Beitragsberechtigung mit Visierung Pauschalenblatt	Produkteverantwortliche/r Waldbewirtschaftung AWJF		Pauschalenblatt
Organisation Holzschlag, Koordination der Beteiligten	Revierförster		
Auftragsvergabe	Waldeigentümer		
Information über Sperrung/Verkehrsbehinderung	Je nach Kategorie Revierförster oder Werkeigentümer		Publikation nach Bedarf
Strassensperrung und Signalisation eventueller Umleitungen	Je nach Kategorie Werkeigentümer oder Revierförster		
Ausführung Holzereiarbeiten	Auftragnehmer		
Nachkontrolle und ergänzende Holzereiarbeiten, Grobreinigung Werk, Schlussreinigung Werk	Revierförster, Auftragnehmer, Werkeigentümer		
Abnahme der Arbeiten	Kreisförster/in, Revierförster		Abnahmeprotokoll (auf Pauschalenblatt)
Freigabe des Werks (nach Sperrung)	Werkeigentümer		
Auszahlung Beitrag an Werkeigentümer	Produkteverantwortliche/r Waldbewirtschaftung AWJF		Beitragsabrechnung
Abrechnung Restkosten	Werkeigentümer (oder gemäss Abmachung auf Pauschalenblatt)	ev. weitere Werkeigentümer/ Nutzniesser	